

BGer 9C 956/2015 vom 1. Februar 2016

Bundesgericht, 2016-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_956_2015

FR: TF 9C 956/2015 du 1 février 2016

IT: TF 9C 956/2015 del 1 febbraio 2016

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.02.2016 9C 956/2015 (9C_956/2015)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 01.02.2016 9C 956/2015
(9C_956/2015) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
01.02.2016 9C 956/2015 (9C_956/2015)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_956/2015
Urteil vom 1. Februar 2016 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Meyer,
als Einzelrichter, Gerichtsschreiber Attinger. Verfahrensbeiträge A. _____,
Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Dezember 2015. Nach Einsicht in die
Beschwerde vom 29. Dezember 2015 gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des
Kantons Bern vom 1. Dezember 2015 betreffend Revision der Invalidenrente, in die
Mitteilung des Bundesgerichts vom 4. Januar 2016 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2
BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht
verletzt, dass die Eingabe des Beschwerdeführers diesen gesetzlichen
Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht
genügt, da ihr weder ein Antrag noch eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den
entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz zu entnehmen ist (vielmehr erschöpft
sie sich vollständig in der Feststellung des Versicherten, gegen den angefochtenen
Entscheid "Anspruch" zu erheben, weil er damit "nicht einverstanden" sei), dass deshalb im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde
nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die
Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Einzelrichter: 1. Auf die
Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses
Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern,
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen
schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Februar 2016 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts Der Einzelrichter: Meyer Der Gerichtsschreiber:
Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.